

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

1. Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 100 der Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst in der Sitzung am 04.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die Erfüllung der Aufgaben der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 8.444.500 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen 8.444.500 Euro
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen 8.309.200 Euro
aus laufender Verwaltungstätigkeit
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen 8.086.500 Euro
aus laufender Verwaltungstätigkeit
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen 0 Euro
aus der Investitionstätigkeit
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen 499.700 Euro
aus der Investitionstätigkeit
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen 462.800 Euro
aus der Finanzierungstätigkeit
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen 185.800 Euro
aus der Finanzierungstätigkeit

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wird auf 462.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.661.800 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Umlage für die fünf Mitgliedsgemeinden wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------|---|
| 49,1 v. H. | der Schlüsselzuweisung des Jahres 2019 der jeweiligen Mitgliedsgemeinde |
| 49,1 v. H. | der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer sowie der Gemeindeanteile an der Einkommenssteuer und der Umsatzsteuer der jeweiligen Mitgliedsgemeinde |
| 0 v. H. | der Investitionspauschale der jeweiligen Mitgliedsgemeinde |

Droyßig, den 04.12.2019




Uwe Kraneis
Verbandsgemeindebürgermeister der
Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 107 Abs. 4, § 108 Abs. 2 oder § 110 Abs. 2 KVG LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises am 31.01.2020 unter dem Aktenzeichen 151401/M/52/2020 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA vom 02.03.2020 bis 18.03.2020 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Zeitz, Zimmer 224 zu folgenden Sprechzeiten öffentlich aus:

montags	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
dienstags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr bzw. 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs	keine Sprechzeiten
donnerstags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr bzw. 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
freitags	keine Sprechzeiten

Droyßig, den 06.02.2020




Uwe Kraneis
Verbandsgemeindebürgermeister der
Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Droyßig



Die nächste **Gemeinderatssitzung** der Gemeinde Droyßig findet **am Dienstag, 05.03.2020, um 19.00 Uhr** im Gemeindebüro Droyßig, Markt 6b statt.*

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

Gutenborn



Ausschreibung

In der Gemeinde Gutenborn ist zum 01.07.2020 die Stelle eines Sachbearbeiters (m/w/d) Heimat- und Kulturpflege/Seniorenarbeit zu besetzen. Die Eingruppierung erfolgt nach Eingruppierungsmerkmalen zum TVöD. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt **20 Stunden**.

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen und Festen
- Aufarbeitung und Pflege der Ortschroniken
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde
- Organisation und Durchführung von Seniorennachmittagen
- Organisation und Koordinierung der Vermietung der öffentlichen Räumlichkeiten, des Festzeltes und der Hüpfburg

Wir freuen uns auf eine Persönlichkeit mit:

- abgeschlossener Berufsausbildung
- guten Kenntnissen des Gemeindegebietes mit seinen Ortsteilen sowie des kulturellen Lebens der Gemeinde
- praktischen Kenntnissen in EDV-gestützter Büroorganisation
- Bereitschaft zu selbständigem Arbeiten, sehr guter Organisationsfähigkeit, hoher Zuverlässigkeit und Sorgfalt
- Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung
- Führerschein der Klasse B und Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des privaten Kfz gegen Fahrtkostenerstattung

Wir bieten:

- eine interessante und vielseitige Tätigkeit
- Weiterbildungsmöglichkeiten
- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit Vergütung nach EG 3 TVöD

Vollständige Bewerbungsunterlagen werden bis zum 30.04.2020 unter dem Kennwort „**Bewerbung SB Heimat- und Kulturpflege**“ an die

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeiter Forst
SG Personal
Zeitzer Straße 15
06722 Droyßig
erbeten.

Leier
Bürgermeister

Sitzungsplan des Gemeinderates der Gemeinde Gutenborn

Mittwoch, 04.03.2020

18:00 Uhr Sitzung des Bauausschusses

Dienstag, 17.03.2020

18:30 Uhr Sitzung Gemeinderat

Dienstag, 31.03.2020

18:00 Uhr Sitzung des Bauausschusses

Die Sitzungen finden im Gemeindezentrum Droßdorf, Schulweg 23, statt.

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Dienstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach Vereinbarung – Telefon: 03441 718793.



Jagdgenossenschaft Bergisdorf



Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bergisdorf

Am Donnerstag, dem 26. März 2020, 18 Uhr findet in der Gaststätte **Bergisdorf die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Bergisdorf statt.**

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Abstimmung über die Tagesordnung
5. Bericht Vorsitzender
6. Bericht Jagdpächter
7. Bericht Kassenwart
8. Wahl Kassenprüfer
9. Prüfung der Kasse mit Bericht der Kassenprüfer
10. Feststellung der angemeldeten Wildschäden
11. Maßnahmen zur weiteren Vermeidung
12. Verteilung Jagdpacht und Wildschadenspauschale
13. Abstimmung über Verwendung der Jagdpacht
14. Umgang mit Begehungsscheinen
15. Bedrohung durch ASP
16. Schlusswort des Vorsitzenden

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Bergisdorf sind zu dieser Mitgliederversammlung herzlich eingeladen. Ich bitte um Ihre Teilnahme.

gez. Kämpfe

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Kretzschau



Die nächste Gemeinderatssitzung

der Gemeinde Kretzschau findet **am Mittwoch, 11.03.2020, um 19.00 Uhr** im **Vereins- und Bürgerhaus Gladitz** statt.*

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

Sprechstunde der Bürgermeisterin

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Büro Kretzschau oder nach Vereinbarung – Telefon: 03441 213049, Mobiltelefon: 0157 34037760.

In der Gemeinderatssitzung vom 19.02.2020

in der Gemeinde Kretzschau wurden im öffentlichen Teil folgende Beschlüsse gefasst:

- | | |
|--------------|--|
| 023/GRK/2020 | Satzung über die Benutzung des öffentlichen Sees und der Grünanlagen der Gemeinde Kretzschau |
| 028/GRK/2020 | Genehmigung über die Annahme von Spenden |
| 029/GRK/2020 | Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 |
| 030/GRK/2020 | Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes |



- Bekanntmachung -

Mit Einführung der Zahlung einer Konzessionsabgabe gelten ab 1. April 2020 im Versorgungsgebiet der MIDEWA in der
Gemeinde Kretzschau
der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst
(Ortsteile Kretzschau, Döschwitz, Gladitz, Grana, Hollsteitz, Kirchsteitz, Kleinosida, Mansdorf, Näthern, Salsitz)

folgende Wasserpreise:

Auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750 ff.) geben wir den mit Wirkung vom 1. April 2020 gültigen Grund- und Mengenpreis für Trinkwasser im vorgenannten Versorgungsgebiet der MIDEWA bekannt. Diesen Preisen wird die zurzeit gültige gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 7% hinzugerechnet. Alle weiteren Preise bleiben entsprechend den Allgemeinen Preisregelungen der MIDEWA vom 1. Januar 2015 unverändert bestehen.

Mengenpreis für private und gewerbliche Kunden:

	netto in €	USt. in €	brutto in €
Mengenpreis /m ³	1,59	0,11	1,70

Grundpreis:

Der Grundpreis deckt anteilig die Bereitstellungskosten von der Gewinnungsanlage bis zur Hauptabsperrvorrichtung. Berechnungsmaßstab ist der Nenndurchfluss (Q_n bzw. Q₃) des Wasserzählers.

Q _n m ³ /h	Q ₃ m ³ /h	€/Monat netto	USt. in €	€/Monat brutto
bis 2,5	bis 4	14,08	0,99	15,07
über 2,5 bis 6	über 4 bis 10	35,83	2,51	38,34
über 6 bis 10	über 10 bis 16	111,98	7,84	119,82
über 10 bis 15	über 16 bis 25	247,96	17,36	265,32
über 15 bis 40	über 25 bis 63	519,93	36,40	556,33
über 40 bis 60	über 63 bis 100	819,09	57,34	876,43
über 60	über 100	1227,04	85,89	1312,93
Pauschalabnehmer		14,08	0,99	15,07
Bauwasseranschluss		14,08	0,99	15,07

MIDEWA GmbH
 Ihr Wasserversorgungsunternehmen

MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH
 Bahnhofstraße 13
 06217 Merseburg

Schnaudertal



Die Sitzungen des Gemeinderates Schnaudertal entnehmen Sie bitte den Aushängen in der Gemeinde Schnaudertal.

Sprechzeiten des Bürgermeisters:

Dienstag von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Gemeindebüro Wittgendorf, Gartenstraße 30 oder nach Vereinbarung – Telefon: 034423 21274

Satzung über die Entschädigung für ein in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlichen Tätigkeit Berufenen der Gemeinde Schnaudertal

(Entschädigungssatzung)

Gemäß der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17.06.2014) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Allen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Gemeinderates wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird

1. den Gemeinderäten in Form eines Sitzungsgeldes
 2. dem ehrenamtlichen Bürgermeister als monatlichen Pauschalbetrag
- gewährt.

§ 2

Pauschale Aufwandsentschädigung

- (1) Der monatliche Pauschalbetrag beträgt

1. 590,00 EUR für den ehrenamtlichen Bürgermeister
- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden für einen ganzen Kalendermonat gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die monatliche Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (3) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate z. B. bei Krankheit oder Urlaub ununterbrochen nicht ausgeübt bzw. wenn der Anspruchsberechtigte an anberaumten Sitzungen im gleichen Zeitraum nicht teilgenommen hat, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Ausgenommen ist der Zeitraum einer jährlichen Sommerpause.

Wenn erst nach Auszahlung des fälligen Betrages festgestellt wird, dass die Tätigkeit des ehrenamtlich Tätigen ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wurde, erfolgt eine Verrechnung im darauffolgenden Zeitraum.

Sollte dies nicht möglich sein, ist der zu Unrecht erhaltene Betrag durch den ehrenamtlich Tätigen innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung zurück zu zahlen.

(4) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung wird bei Ausübung mehrerer Funktionen nach Abs.1 nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.

(5) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 1 Monat wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird rückwirkend gezahlt.

Zum gleichen Zeitpunkt entfällt die Entschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister.

(6) Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, für den kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt. Im gleichen Verhältnis berechnet sich ein entstehender Anspruch während eines Kalendermonats.

§ 3

Sitzungsgeld

(1) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates gezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Gemeinderäte 25,00 EUR je Sitzung.

(2) Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste.

§ 4

Zahlungsweise, Fälligkeit

(1) Die Zahlung der Aufwandspauschale erfolgt monatlich. Das Sitzungsgeld wird nachträglich nach Vorliegen des Nachweises der Sitzungsteilnahme gezahlt.

§ 5

Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufschlags nach den Sätzen 1 und 2 darf 18,00 EUR pro Stunde nicht überschreiten.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Erwerbstätigen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaufschlags nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaufschlag abweichend von Abs.1 in Form eines pauschalen Stundensatzes von 13,00 EUR ersetzt.

§ 6

Ersatz von Auslagen, die nicht mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung abgegolten sind

(1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes, die in der Ausübung des Mandates begründet sind, wird dem ehrenamtlich Tätigen Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften gewährt.

(2) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten Mitglieder des Gemeinderates zur Abgeltung der tatsächlich

entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück eine Entschädigung in Höhe von 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer mit eigenem Kraftfahrzeug bzw. in Höhe des Preises des vorgelegten Fahrausweises des benutzten Verkehrsmittels. Das Gleiche gilt für Kosten im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Zur Nachweisführung erfolgt die Zustimmung durch den Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch. Mit der Wegstreckenentschädigung entsteht kein Anspruch im Sinne des Bundesreisekostenrechts.

§ 7

Versicherungsschutz

Für die Ausübung der Ehrenämter besteht Versicherungsschutz entsprechend den Bedingungen der Unfallkasse Sachsen-Anhalt.

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen ist die Sachschadensrichtlinie (RdErl. des MF vom 02.11.2012 MBl. LSA S. 585) entsprechend anzuwenden.

§ 8

Steuerliche Behandlung

Der Erlass des MF über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden vom 09.11.2010 (MBl. LSA S. 638), geändert durch Erl.vom 16.10.2013 (MBl. LSA S. 608) ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 9

Rundungsvorschrift

Beträge nach dem Komma sind wie folgt zu runden:

1. 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden,
2. 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro aufzurunden.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten geschlechtsneutral.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die am 19.01.2010 beschlossene Entschädigungssatzung außer Kraft.

Schnaudertal, den 19.12.2019



Schulze
Bürgermeister



Wetterzeube



Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wetterzeube findet am **Montag, dem 30. März 2020 um 19.00 Uhr** im **Dorfgemeinschaftshaus in Wetterzeube, Schulstr. 12** statt. Dazu sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

Der Bürgermeister

Einladung Jagdgenossenschaft Wetterzeube

Wir laden alle Jagdgenossen (Eigentümer der bejagbaren Flächen) zur Mitgliederversammlung am Samstag, dem 07.03.2020 um 14:00 Uhr in die Gaststätte nach Dietendorf ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Bericht der Jäger
6. Verpachtung einer Jagd
7. Auszahlung der Jagdpacht
8. Diskussion

gez. Schumann

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Wetterzeube

**IMPRESSUM****Forstkurier**

Der Forstkurier ist Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Herausgeber:

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst,

Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG,
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Verbandsgemeindegemeindevorstand Herr Kraneis
Die öffentlichen Meinungen und Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder.

Redaktion: Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig
SB-Öffentlichkeitsarbeit: Herr Huhnstock
Telefon (034425) 41425, Telefax (034425) 27187,
E-Mail info@vgem-dzf.de, Internet: www.vgem-dzf.de

Für die Inhalte der Anzeigen wird keine Haftung übernommen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste.

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel 1 x monatlich bei erhöhtem oder verminderten Veröffentlichungsbedarf auch abweichend. Es wird kostenlos an die Haushalte der Verbandsgemeinde Droyßiger Zeitzer Forst als Briefkastenwurfsendung verteilt soweit dies technisch möglich ist.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.